

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)

vom 09. Mai 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Mai 2023)

zum Thema:

Verbot tamilischer Symbole und Flaggen

und **Antwort** vom 22. Mai 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Mai 2023)

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15480
vom 09. Mai 2023
über Verbot tamilischer Symbole und Flaggen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

In Abwägung des Fragerechts des Abgeordneten aus Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen beschränkt der Senat die Beantwortung zur Frage 4. auf die Übermittlung der aufgeführten allgemeinen statistischen Daten. Hierdurch wird eine hinreichende Anonymisierung gewährleistet, um eine mögliche Identifizierbarkeit der betroffenen Personen auszuschließen.

1. Bei einem Sportfest für Jugendliche einer tamilischen Schule am 2. Juli 2022 kam es laut Betroffenen zu einem Vorfall, bei dem ein Vater durch die Polizei aufgefordert worden sein soll, sein Hemd abzulegen, da darauf das Symbol der Liberation Tigers of Tamil Eelam (LTTE) zu sehen gewesen sei. Zuvor soll die Polizei bereits das Abhängen der tamilischen Flagge gefordert haben. Nachdem der Betroffene sich zunächst weigerte, sein Hemd auszuziehen, sei ihm mit Gewalt gedroht worden. Die Polizei habe eine Personalienfeststellung des Betroffenen und des Veranstalters vorgenommen und beide zur Polizeidienststelle in Tempelhof verbracht. Dort seien von ihnen im Rahmen erkennungsdienstlicher Maßnahmen Fingerabdrücke und Fotos angefertigt worden. Wie bewertet der Senat diesen Vorfall und auf welcher Rechtsgrundlage basierte jeweils
 - a. die Aufforderung, die tamilische Flagge abzuhängen,
 - b. die Aufforderung, das Hemd auszuziehen,
 - c. die Ingewahrsamnahme und erkennungsdienstliche Maßnahmen?

Zu 1.:

Die Polizeibeamten unterliegen gem. § 163 Abs. 1 der Strafprozessordnung dem Legalitätsprinzip. Demnach haben die Behörden sowie Beamtinnen und Beamten des Polizeidienstes Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Sobald sich aufgrund von Tatsachen ein Anfangsverdacht der Verwirklichung einer Straftat ergibt, verfügen die Beamten der

Polizei über keinen Ermessensspielraum hinsichtlich der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens.

Zu a):

Die Beschlagnahme der Flaggen wurde richterlich angeordnet und beruhte auf den §§ 94 und 98 der Strafprozessordnung.

Zu b):

Das Herausgabeverlangen hat seine Rechtsgrundlage in § 95 der Strafprozessordnung.

Zu c):

Die erkennungsdienstlichen Maßnahmen erfolgten gemäß § 81b 2. Alternative der Strafprozessordnung.

2. Aus welchem Anlass erfolgte der Polizeieinsatz und welche polizeilichen Untergliederungseinheiten waren daran beteiligt?

Zu 2.:

Einsatzanlass war der Anruf einer bezeugenden Person über den Notruf der Polizei Berlin. Eine Funkwagenbesatzung des örtlich zuständigen Polizeiabschnitts 45 der Polizeidirektion 4 (Süd) führte die weiteren Maßnahmen durch.

3. Aufgrund welcher Deliktvorwürfe wurde im Rahmen des Sportfests gegen den Familienvater und den Veranstalter ein Ermittlungsverfahren mit welchem Verfahrensabschluss eingeleitet?

Zu 3.:

Sowohl gegen den Träger des Hemds als auch den die Flaggen nutzenden Veranstalter wurden Verfahren eingeleitet. Gegenstand der Verfahren sind Straftaten gemäß § 86a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit Nr. 14 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2021/138.

In beiden Verfahren wurden Strafbefehle erlassen, gegen die Einspruch eingelegt wurde. Rechtskräftige Abschlüsse der Verfahren sind noch nicht erfolgt.

4. Wie viele Ermittlungsverfahren wurden aufgrund welcher Deliktvorwürfe in den letzten fünf Jahren im Zusammenhang mit der tamilischen Flagge und dem Symbol der LTTE eingeleitet? (Bitte aufschlüsseln.)

Zu 4.:

Grundlage für die Beantwortung der Frage bildet der „Kriminalpolizeiliche Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ (KPMD-PMK). Dabei handelt es sich, anders als bei der „Polizeilichen Kriminalstatistik“ (PKS), um eine Eingangsstatistik, das bedeutet, der Fall wird sofort gezählt, wenn er bekannt wurde und nicht erst nach Abschluss der Ermittlungen. Die Fallzählung erfolgt tatezeitbezogen, unabhängig davon, wann das Ermittlungsverfahren an die Staatsanwaltschaft abgegeben wurde.

Die folgenden statistischen Angaben stellen keine Einzelstraftaten der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) dar. Bei der Darstellung handelt es sich um Fallzahlen.

Ein Fall bezeichnet jeweils einen Lebenssachverhalt in einem engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit identischer oder ähnlicher Motivlage, unabhängig von der Zahl der Tatverdächtigen, Tathandlungen, Anzahl der verletzten Rechtsnormen oder der eingeleiteten Ermittlungsverfahren.

Die Fälle der PMK unterliegen bis zum Abschluss der Ermittlungen - gegebenenfalls bis zum rechtskräftigen Gerichtsurteil - einer fortlaufenden Bewertung gemäß der angenommenen Tatmotivation. Neue Erkenntnisse können demgemäß zu einer Aktualisierung führen. Darüber hinaus können Fälle der PMK auch erst nach dem Statistikschluss bekannt und entsprechend gezählt werden. Deshalb kommt es sowohl unter- als auch überjährig immer wieder zu Fallzahlenänderungen.

Als Abfragekriterium wurde das Oberthema „Befreiungsbewegung/Internationale Solidarität“ mit dem Unterthema „Liberation Tigers Tamil Eelam („LTTE“) / Sri Lanka“ in der KPMD Datenbank verwendet.

Für die Jahre 2018, 2019, 2021 und 2023 sind mit Stand 11. Mai 2023 keine Sachverhalte registriert.

Tatzeit	Bezirk	Zähl delikt	Sachverhalt	tatverdächtige Personen
November 2020	Neukölln	§ 187 StGB	Veränderung eines Flyers durch Fotomontage	nein
Februar 2022	Mitte	§ 86a StGB	Mitführen der Fahne der „LTTE“ bei einer Versammlung	ja
Februar 2022	Mitte	§ 86a StGB	Mitführen der Fahne der „LTTE“ bei einer Versammlung	ja
Mai 2022	Neukölln	§ 86a StGB	Mitführen der Fahne der „LTTE“ bei einer Versammlung	nein
Juli 2022	Steglitz-Zehlendorf	§ 86a StGB	Während einer Sportveranstaltung wurde die verbotene Flagge der Organisation „LTTE“ gehisst.	ja

Juli 2022	Steglitz-Zehlendorf	§ 86a StGB	Während einer Sportveranstaltung trug der Tatverdächtige ein Hemd mit dem Logo der verbotenen Organisation „LTTE“	ja
-----------	---------------------	------------	---	----

Quelle: KPMD-PMK, Stand: 11. Mai 2023

- Wie bewertet der Senat das Gefahrenpotenzial des Zurschaustellens der Symbole Liberation Tigers of Tamil Eelam (LTTE) sowie ihrer Aktivitäten in Berlin?

Zu 5.:

Das öffentliche Zurschaustellen von verbotenen Symbolen der „LTTE“ stellt eine Straftat dar und kann als eine Störung der öffentlichen Sicherheit auch gefahrenabwehrende Maßnahmen begründen.

Sofern die gezeigten oder verwendeten Symbole einen Organisationsbezug zu einer terroristischen Vereinigung oder Gruppierung erkennen lassen, sind die Polizeibeamtinnen und -beamten verpflichtet, entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 1. verwiesen.

- Inwieweit wird bei der rechtlichen Bewertung zwischen der Flagge mit und ohne den LTTE-Schriftzug unterschieden?

Zu 6.:

Bei Vorliegen eines Anfangsverdachts einer strafbaren Handlung verfolgt die Polizei Berlin diese aufgrund des Legalitätsprinzips. Gemäß den Bestimmungen des § 86a Absatz 2 des Strafgesetzbuches ist nicht nur das öffentliche Verwenden oder Verbreiten von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen verboten, sondern auch solcher Kennzeichen, die den genannten zum Verwechseln ähnlich sehen. Es handelt sich dabei immer um eine rechtliche Einzelfallprüfung, welche der Staatsanwaltschaft Berlin obliegt.

- Welches Mitgliederpotenzial besitzen welche tamilischen Gruppierungen nach Kenntnis des Senats in Berlin?

Zu 7.:

Dem Senat liegen hierzu keine Informationen vor.

- Welche Richtlinien, Weisungen, Handreichungen etc. regeln den Status und den polizeilichen Umgang mit welchen tamilischen Symbolen welcher Gruppierungen?

Zu 8.:

Für etwaige Maßnahmen der Polizei Berlin sind nur die Symboliken der „LTTE“ relevant. Dies ergibt sich aus der zum Tatzeitpunkt gültigen Listung der „LTTE“ im "Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2021/138 des Rates vom 5. Februar 2021 zur Durchführung des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus", auf die in § 86 des Strafgesetzbuches Bezug genommen wird. Auch

auf der aktuellen „EU-Terrorliste“ (vgl. zuletzt Beschluss (GASP) 2023/422 des Rates vom 24.02.2023) wird die LTTE als terroristische Vereinigung geführt.

Das polizeiliche Handeln erfolgt aufgrund des Legalitätsprinzips zur Verfolgung von Straftaten nach den §§ 86, 86a des Strafgesetzbuches und demzufolge einzuleitender repressiver Maßnahmen.

Berlin, den 22. Mai 2023

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport